Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 26 (1955)

Heft: 3

Artikel: Die Mannigfaltigkeit im Anstaltswesen

Autor: Droz, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-809232

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden/Offizielles Fachorgan und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

Eleonorenstrasse 16, Zürich 32

Kreuzstrasse, Telephon (051) 344575

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm

angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

SHVS VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern

HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich

(Studienkommission für die Anstaltsfrage) Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12 .- , Ausland Fr. 15 .-

REDAKTION: Dr. Heinrich Droz-Rüegg, Telephon (051) 323910

Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des

VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 24, Tramhaltestelle

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24

Nr. 3 März 1955 - Laufende Nr. 277

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

AUS DEM INHALT: Die Mannigfaltigkeit im Anstaltswesen / A. Schneider: Das Besoldungsreglement für das Basler Staatspersonal / P. Pfenninger: Beuggen / F. Wezel: Die Freizeitgestaltung von Zöglingen und Mitarbeitern im Heim / Die Interkantonale Berufsschule für Gehörlose / H. Baer: Eigenbetätigung geistesschwacher Kinder in der Musik / Aus der Freizeitmappe / G.S. Atkinson: Die Klubs in den englischen Schulen / M. Lavater-Sloman: Pestalozzi in Burgdorf / Moderne Waschmittel und -methoden / Marktbericht / Stellenanzeiger.

Die Mannigfaltigkeit im Anstaltswesen

Gar oft habe ich im Lauf der Jahre erklären dürfen, was die drei ohne Punkt aneinander gefügten Buchstaben VSA bedeuten. Je nach Lust und Laune und nach der Art des Fragenden habe ich meine Antworten variiert, aber nie das gesagt, was ich laut Statuten eigentlich hätte sagen sollen, nämlich: «VSA bedeutet Verein für Schweizerisches Anstaltswesen, und dieser Verein ist laut Paragraph 3 der Statuten eine Dachorganisation». Dabei kenne ich die Statuten sehr genau, durfte ich sie doch in der ersten Nummer des Fachblattes, die mir zur Redaktion anvertraut war, der Leserschaft zur Kenntnis bringen. Auch das Wort Koordinierung, das zum Dachverbande gehört, ist in den Statuten vorhanden, aber doch scheint es mir richtig, sich nicht oder doch nicht in bestimmender Weise an diese Formulierungen zu halten, wenn man das Wesen des VSA erklären will; man könnte sonst sogar in eine Betrachtungsweise geführt werden, die sich für das Gedeihen des VSA nachteilig auswirken könnte. Im übrigen gehört der VSA, der bekanntlich auf eine 111 Jahre alte Geschichte zurückblicken kann, offenbar zu den Vereinen, die es für nötig erachten, sich häufig mit Statutenänderungen abzugeben, ersetzen doch zum Beispiel die in Kraft stehenden Statuten solche aus dem Jahr 1942. Glücklicherweise sind Statutenänderungen bei den jetzigen Statuten sehr leicht vorzunehmen, falls es sich gelegentlich als wünschbar

erweisen sollte, sie zur besseren Wahrung der Vereinsinteressen abzuändern. Ueberhaupt hemmen diese Statuten keineswegs die Initiative des Vorstandes oder der Mitglieder. Einzig, falls unerwarteterweise Neigungen zur Auflösung des Vereins aufkämen, stiesse man in den Statuten auf einen gehörigen Hemmschuh.

Wenn ich nun jemanden für den VSA interessieren will, dann weise ich unter Weglassung der obigen Präliminarien zunächst auf die erstaunliche Mannigfaltigkeit unter den Mitgliedern hin, wobei sich die Mannigfaltigkeit auf zwei allerdings grundverschiedene Hauptrichtungen erstreckt. Einmal in bezug auf das Alter und auf die körperlich-seelische Beschaffenheit der zu Betreuenden, vom Säugling bis zum Greis und vom sog. Bildungsunfähigen bis zu dem vielleicht gerade wegen seiner übernormalen Intelligenz Schwersterziehbaren.

Von diesen Verschiedenheiten soll jetzt nicht gesprochen werden. Dagegen sollen noch einige Andeutungen gemacht werden in bezug auf die Mannigfaltigkeit nach einer anderen schwer definierbaren Richtung hin. Als ein Ordnungsprinzip kann man die Art der Bewirtschaftung nehmen, wobei freilich besonders in neuerer Zeit sich bei genauerer Betrachtung immer mehr Ueberschneidungen aufweisen liessen. Da kämen etwa in eine Kategorie die Anstalten, die von der Oeffentlichkeit, also einem Kanton oder einer Gemeinde finanziert werden, dann die, für die gemeinnützige Vereine die finanzielle Verantwortung auf sich genommen haben, und schliesslich Anstalten, die im Besitz von Privaten, eventuell von Aktiengesellschaften sind, und deren Betrieb einen Ueberschuss abwerfen sollte. Theoretische Ueberlegungen könnten dazu führen, dass man zwei Gruppen bilden könnte, die eine würde Anstalten umfassen, bei denen ein Betriebsdefizit sozusagen die Regel wäre, bei den andern aber würden Betriebsdefizite rasch zur Schliessung oder zur Veräusserung führen. Genauere Untersuchungen ergäben aber von solchen theoretischen Ueberlegungen recht abweichende Ergebnisse.

Die vorstehenden Zeilen wären aber sinnlos, wenn nicht gesagt würde, dass sie ein Versuch sein sollten, ein Ziel in der Entwicklung des VSA aufzuweisen, ein Ziel, das nach meiner Ueberzeugung das gleiche bleibt bei der Behandlung der verschiedenen Probleme (pädagogische, wirtschaftliche, organisatorische), die dem VSA gemäss seinen Statuten aufgetragen sind. In dieser Nummer des Fachblattes, in der auch sonst die wirtschaftlichen Probleme im Vordergrund stehen, soll aber nur

auf die wirtschaftlichen Gesichtspunkte abgestellt werden. Ich bin als innerlich Beteiligter, wenn auch Aussenseiter, schon lange überzeugt davon, dass Blühen und Gedeihen des VSA weitgehend davon abhängt, ob er in bezug auf Mitgliedschaft keine Exklusivität betreibt, sondern nach weitestgehender Universalität strebt. In manchen Regionen der Schweiz und für gewisse Arten von Anstalten ist man da bestimmt auf guten Wegen. Beim Vergleich der Mitgliederlisten mit Anstaltsverzeichnissen stösst man aber doch auf viele Lücken. Vor allem sind unverhältnismässig wenig Privatbetriebe, also Anstalten, bei denen man eine Person oder eine Familie Besitzer nennen kann, dem VSA angeschlossen. Gegenseitige Fühlungnahme würde aber eindeutig erweisen, dass dauernde Verbindung durch Mitgliedschaft beim VSA für alle Beteiligten materiell und ideell nutzbringend wäre, zu Erfahrungsaustausch führen würde, der einem Zweck des VSA völlig entsprechen würde. Mittel und Wege zu finden, die so den VSA stärken, aber auch dem Einzelnen, der sich ihm anschliesst, in ungeahnter Weise zugute kämen, sollte nicht schwer sein.

Heinrich Droz

Das Besoldungsreglement 1954 für das Basler Staatspersonal

Noch vor 30 Jahren wäre ein Heimvorsteher, der zu Lohnproblemen Stellung genommen hätte, mit scheelen Augen angesehen worden. Ich bin auch heute noch nicht sicher, ob meine Ausführungen richtig verstanden werden.

Viele Leute stellen sich hinter das Schlagwort: wir brauchen in den Heimen Angestellte, die «dienen» und nicht «verdienen» wollen. Ich weiss sehr wohl, dass die wertvollsten Mitarbeiter nicht mit der Uhr und dem Bankbüchlein in der Hand arbeiten; ich bin mir auch sehr wohl bewusst, dass der Geist in einem Heim von jenen Kräften massgeblich mitbestimmt wird, die aus inneren Beweggründen die Arbeit am Kind, am Jugendlichen, am Hilfsbedürftigen als ihr Lebensziel gewählt haben. Eine solche Haltung schliesst aber doch nicht aus, dass diese Kräfte gut entlöhnt werden.

Ich gehöre nicht zu jenen Optimisten, die glauben, je besser wir das Heimpersonal bezahlen, desto mehr junge Leute werden sich z. B. für den Beruf einer Heimerzieherin entschliessen. Unter den Leuten, die sich heute von den gutbezahlten Stellen in Handel und Industrie verlocken lassen, gibt es meiner Ansicht nach viele, die sich auch in die Sozialarbeit gut einfügen würden. Beruf oder Berufung? Ich wage nicht zu entscheiden, wie viele Kräfte in unsern Heimen tätig sind, die sich «allein berufen» fühlen.

Basel hat kürzlich für das Staatspersonal ein neues Besoldungsgesetz erlassen, gültig ab 1.1.54. Damit ist das Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel-Stadt (Beamtengesetz) vom 25.11.26 ausser Kraft gesetzt worden.

Im folgenden werden die Ansätze des neuen Besoldungsgesetzes aufgeführt:

Klasse	Gesetzliche Besoldung		Derzeitige Besoldung	
	Min.	Max.	Min.	Max.
1	6 000.—	7 020.—	6 900.—	8 073.—
2	6 180.—	7 290.—	7 107.—	8 383.—
3	6 360.—	7 590.—	7 314.—	8 728.—
4	6 540.—	7 920.—	7 521.—	9 108.—
5	6 780.—	8 340.—	7 797.—	9 591.—
6	7 020.—	8 760.—	8 073.—	10 074.—
7	7 260.—	9 240.—	8 349.—	10 626.—
8	7 500.—	9 720.—	8 625.—	11 178.—
9	7 740.—	10 200.—	8 901.—	11 730.—
10	8 000.—	10 700.—	9 200.—	12 305.—
11	8 300.—	11 200.—	9 545.—	12 880.—
12	8 700.—	11 800.—	10 005.—	13 570.—
13	9 200.—	12 400.—	10 580.—	14 260.—
14	9 700.—	13 000.—	11 155.—	14 950.—
15	10 300.—	13 700.—	11 845.—	15 755.—
16	11 100.—	14 600.—	12 765.—	16 790.—
17	12 000.—	15 600.—	13 800.—	17 940.—
18	12 900.—)	 .=	(5) (1) (1)
23	— <u>.</u> —			27 025.—

Klasse 1

Die Verwaltungs- und technischen Gehilfen II (Büralgehilfen der Verwaltungsbüros)

Die Laboratoriumsgehilfen II

(Laboranten der Heil- und Pflegeanstalten)

Klasse 2

Die Handlanger (Handlanger, Knechte) Die Hausarbeiter